



**HILFSWERK der Unitarier
(Gesamtverband) e. V.
Satzung**
Stand 18.10.2025.



Die nachfolgend genannten Funktionsbezeichnungen sind entsprechend in der weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz des HILFSWERKS

- (1) Der Verein trägt den Namen HILFSWERK der Unitarier (Gesamtverband) e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er wurde am 03.02.1967 gegründet und ist seit 01.06.1967 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 7072 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das HILFSWERK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck dient insbesondere der:
 - a) Jugend- und Altenhilfe;
 - b) Bildung;
 - c) Wohlfahrtspflege (Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.);
 - d) Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation bzw. Durchführung von:
 - a) Hilfen und Veranstaltungen für Jugendliche zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung (z. B. Begleitung an der Schwelle zum Erwachsenwerden, Gruppen-/Gespräche, des kritischen Hinterfragens, des Kennenlernens unterschiedlichster Werte und Geisteshaltungen, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen und religiöse Eigenständigkeit, Jugendberufshilfe);
Hilfen für Alte, um die durch das Alter entstehenden Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern (damit alltägliche Arbeiten weitgehend selbstbestimmt im gewohnten Zuhause bzw. Umfeld nachgekommen werden kann, z. B. Besuche gegen Vereinsamung, für Mobilisierung sowie Betreuung am Krankenbett und Begleitung am Lebensende), und Veranstaltungen (Kurse, Beschäftigungskreise u. a.) zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben;
 - b) Lehrgängen, Seminaren u. Ä., zur Berufs-/Bildung;
 - c) Beratungen und Begleitungen zur Lösung von Alltagsproblemen und Konfliktbewältigung durch Kranken- und Familienhilfe;
 - d) selbstlose Unterstützung für Personen, die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf fremde Hilfe angewiesen sind (wie seelische Unterstützung persönlich oder telefonisch, Betreuung von Krebskranken);
 - e) sonstigen Maßnahmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

Dies geschieht z. T. durch Hilfspersonen, wie z. B. dem Jugend- und Familienbildungswerk Klingberg e. V.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Das HILFSWERK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HILFSWERKS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im HILFSWERK (Gesamtverband) können sein:
 - a) Landes-/Gruppen des HILFSWERKS;
 - b) die „Unitarier - Religionsgemeinschaft freien Glaubens KdöR“ und ihre Gliederungen;
 - c) weitere unitarische Organisationen (z. B. Unitarische Akademie, Bund eigenständiger unitarischer Jugend) soweit sie juristische Personen sind;
 - d) andere als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, die in vergleichbarer Weise tätig sind wie das HILFSWERK;
 - e) jede natürliche Person, die die Ziele des HILFSWERKS unterstützt;

- f) juristische Personen allgemein, die die Ziele des HILFSWERKS unterstützen, als Fördermitglied ohne Stimmrecht.
- (2) Der Name der Landes-/Gruppen muss den Bestandteil „HILFSWERK der Unitarier“ und die Bezeichnung des Landes/der Gruppe tragen. Weitere Namensteile sind zulässig.
- (3) Die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Satzung sind für die Landes-/Gruppen des HILFSWERKS verbindlich.
- (4) Über die Aufnahme in das HILFSWERK entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen nach § 4 d) erlischt ohne weiteres mit dem Zeitpunkt, in dem der Verlust der Gemeinnützigkeit rechtskräftig festgestellt, oder an dem Tag, an dem die Auflösung rechtsgültig beschlossen ist.
- (3) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und dem Ansehen des HILFSWERKS zuwider handelt.
- (5) Beabsichtigt das HILFSWERK ein Mitglied auszuschließen, so ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied unmittelbar nach Beschlussfassung durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung können Mitgliedsrechte nicht mehr ausgeübt werden.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch einlegen, der diesen der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt.
- (8) Ausschlüsse, die von einer Landes-/Gruppen ausgesprochen werden, bedürfen der Bestätigung des Gesamtverbandes.

§ 6 Beiträge und Zahlungen

- (1) Art und Höhe des Beitrages sowie der Anteil der Einnahmen, den die Landes-/Gruppen an den Gesamtverband zu entrichten haben, werden von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Beiträge sind erstmals innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft, im Übrigen ohne besondere Aufforderung bis zum 31. März des Jahres für das jeweilige Geschäftsjahr zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag geschuldete Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht entfällt das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (5) Das Stimmrecht im Kuratorium entfällt, wenn das im Kuratorium vertretene Organ mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Bundesverband trotz Mahnung mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist.

§ 7 Organe

Die Organe des HILFSWERKS sind:

- 1. Hauptversammlung
- 2. Kuratorium
- 3. Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie ist eine Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Hauptversammlung;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kuratoriums;
 - e) Entlastung des Vorstandes für die verflossene Amtsperiode;
 - f) Wahl und Abwahl des Vorstandes;

- g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Wahl von drei Kuratoriumsmitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Aufgaben, Beiträge, Anträge, Satzungsänderungen;
 - j) Auflösung des HILFSWERKS.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand in jedem zweiten Jahr einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss auf Verlangen des Kuratoriums oder von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem HILFSWERK schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse oder andere technische Möglichkeit dafür bekannt gegeben, kann auch diese verwendet werden.
- (4) Jede Einzelperson, die Mitglied im Gesamtverband ist, und jedes natürliche Einzelmitglied der Landes-/Gruppen kann sich selbst vertreten oder seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann maximal vier weitere Mitglieder vertreten.
- (5) Die unter § 4 1b bis d genannten juristischen Personen haben jeweils eine Stimme.
- (6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des HILFSWERKS, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, oder ein in der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. einem weiteren Sitzungsteilnehmer (sofern der Vorsitzende auch Protokollant ist) unterzeichnet wird. Ein Exemplar des Sitzungsprotokolls ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit verlangen. Ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung der Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Es besteht die Möglichkeit, die Hauptversammlung ganz oder teilweise online durchzuführen. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. Für die technisch einwandfreie Durchführung, wie z. B. Möglichkeit anonymer Teilnahme an Wahlen, Vermeidung doppelter Stimmabgabe, Stimmrechtsübertragungen, hat der Vorstand Sorge zu tragen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch den Vorstand der Unitarier - Religionsgemeinschaft freien Glaubens KdöR. benannt, von denen eines den Vorsitz des Gremiums übernimmt. Die Hauptversammlung des HILFSWERKS wählt weitere drei Mitglieder für vier Jahre, die Mitglied einer unitarischen Gliederung sein müssen.

- (2) Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht zugleich Amtsträger des HILFSWERKS sein.

- (3) Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzendem nach Bedarf mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einladungsfrist darf dafür nach Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder verkürzt werden.

- (4) Beschlussfähig ist das Kuratorium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (5) Das Kuratorium berät den Vorstand des HILFSWERKS und übernimmt eine Mittlerrolle zwischen dem HILFSWERK und der Religionsgemeinschaft. Es erhält hierfür mindestens für jedes Kalenderhalbjahr einen schriftlichen Bericht vom Vorstand.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des HILFSWERKS teilnehmen. Sie erhalten ein Protokoll dieser Sitzungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei weiteren gewählten und ggf. zusätzlich kooptierten Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt den Kassenleiter aus seiner Mitte.

- (2) Vorstand des HILFSWERKS im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des HILFSWERKS. Er ist ausführendes Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Die Festlegung der Entschädigung im Rahmen der Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale gemäß Einkommensteuergesetz obliegt einem Vorstandsbeschluss, darüber hinaus zusätzlich der Bestätigung durch das Kuratorium.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Rechtsgeschäfte eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes, die einem vom Vorstand festgesetzten Betrag übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis dessen vorheriger Zustimmung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten des HILFSWERKS zu erteilen.
- (9) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich auch Mitglied des Kuratoriums sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen vor ihrer Entlastung nicht in das Kuratorium delegiert werden.
- (10) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht zu fertigen. Dieser ist dem Kuratorium und den Kassenprüfern unverzüglich zuzuleiten. Den Mitgliedern sind die Berichte, nach Möglichkeit ergänzt um die Berichte des Kuratoriums und der Kassenprüfer, zu jeder ordentlichen Hauptversammlung mit der Einladung zuzuleiten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Hauptversammlung hingewiesen und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des HILFSWERKS kann nur von einer dafür einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des HILFSWERKS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HILFSWERKS an „Unitarier – Religionsgemeinschaft freien Glaubens KdöR. (Gesamtgemeinschaft)“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls diese das Vermögen nicht annehmen kann oder ausschlägt, fällt es zu denselben Voraussetzungen der Carl-Kuhlmann-Stiftung der Unitarischen Akademie zu.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung in Klingberg am 18.10.2025 beschlossen.